

tersuchungshaft einerseits und für die Verurteilung durch das Gericht andererseits aufgrund des objektiv bedingten unterschiedlichen Erkenntnisstandes differenziert sind. Während die Anordnung der Untersuchungshaft das Vorliegen dringender Verdachtsgründe (§ 122 Abs. 1 StPO), mindestens eines konkreten Haftgrundes entsprechend § 122 Abs. 1 Ziff. 1 - 4 StPO und der Unumgänglichkeit¹ gemäß § 123 StPO voraussetzt, muß die gerichtliche Verurteilung auf der Gewißheit beruhen, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat schuldhaft begangen hat. Erweist sich im Verlaufe des Strafverfahrens, daß der inhaftierte Beschuldigte oder Angeklagte unschuldig ist, war dennoch die Untersuchungshaft gerechtfertigt, wenn zum Zeitpunkt ihrer Anordnung die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

Mit der Anordnung der Untersuchungshaft, die nur durch gerichtliche Entscheidung erfolgen kann, ist in jedem Falle die Verhaftung des Bürgers und seine Unterbringung in einer Untersuchungshaftanstalt verbunden. Er wird in verschlossenen Verwahrräumen einer Untersuchungshaftanstalt untergebracht und darf bzw. kann diese sowie die Anstalt nur in speziell vorgesehenen Fällen und stets nur unter Aufsicht von Bewachungspersonal verlassen. Die Untersuchungshaft ist insofern für den Verhafteten notwendigerweise mit der zeitweiligen Aufhebung bzw. wesentlichen Einschränkung einer Reihe verfassungsmäßig garantierter Grundrechte verbunden, soweit es für die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft notwendig und gesetzlich zulässig ist.

¹ Vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Untersuchungshaft vom 20. Oktober 1977, I Pr B 1 - 112 - 2/77